VERORDNUNG (EWG) Nr. 3220/87 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 hinsichtlich des in Frankreich auf Schweinefleisch anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurses

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87 (2), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 sieht vor, daß der landwirtschaftliche Umrechnungskurs eines Mitgliedstaats nach dem Verfahren des Artikels 12 so angepaßt wird, daß keine neuen Währungsausgleichsbeträge entstehen.

Die Entwicklung des Berichtigungsfaktors würde unter Berücksichtigung der Änderung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3164/87 (4), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1890/87 (5) bestimmt worden ist, grundsätzlich zur Folge haben, daß die in Frankreich für Schweinefleisch geltenden Ausgleichsbeträge ab 1. November 1987 einzuführen wären. Um diese Auswirkung zu verhüten, muß der landwirtschaftliche Umrechnungskurs so angepaßt werden, daß diese neuen Ausgleichsbeträge nicht entstehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1890/87 erhält die Schweinefleisch betreffende Zeile folgende Fassung:

Erzeugnis	Landwirtschaftlicher Umrechnungskurs			
	1 ECU = ... ffrs	Anwendbar bis ...	1 ECU = ... ffrs	Anwendbar ab ...
„Schweinefleisch	7,65699	31. Oktober 1987	7,73579	1. November 1987"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 1987.

(1) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 301 vom 24. 10. 1987, S. 15.
(5) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident